

Landgericht Rostock
15 Ns 3/06
22 Cs 75/02 AG HRO
373 Js 1280/99 StA HRO

Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In der Strafsache
gegen G., B.,
wegen Vorenthaltens von Arbeitsentgelt u.a.

Verteidiger: Rechtsanwalt Kümmerle, Wühlischstraße 26, 10245 Berlin,

hat das Landgericht Rostock, 5. Strafkammer, durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht am 10.08.2009 für Recht erkannt:

1. Auf die Berufungen des Angeklagten und der Staatsanwaltschaft wird das Urteil des Amtsgerichts Rostock vom 02.10.2003 **a u f g e h o b e n**.
2. Der Angeklagte wird wegen Vorenthaltens von Arbeitsentgelt in 16 Fällen sowie wegen Verletzung der Buchführungspflicht zu einer Gesamtgeldstrafe von 180 Tagessätzen zu je 10,00 € verurteilt, von denen 120 Tagessätze als vollstreckt gelten.
3. Der Angeklagte hat die Kosten zu tragen, soweit er verurteilt ist, soweit er freigesprochen worden ist, trägt die Staatskasse die Verfahrenskosten und die notwendigen Auslagen des Angeklagten.

Angewendete Vorschriften nach § 266 Abs. 1, 283b Abs. 1 Nr. 3b Abs. 3, 283 Abs. 6, 14 Abs. 3, 25 Abs. 2, 53 StGB.

Gründe:

1.

Der Angeklagte wurde durch Urteil des Amtsgerichts Rostock vom 02.10.2003 wegen Vorenthaltens von Arbeitsentgelt in 16 Fällen sowie wegen Verletzung der Buchführungspflicht und unterlassener Beantragung der Gesamtvollstreckung zu einer Gesamtgeldstrafe von 450 Tagessätzen zu je 30,00 € verurteilt. Der Angeklagte legte gegen dieses Urteil durch seinen damaligen Verteidiger form- und fristgerecht Rechtsmittel ein. Ebenso legte die Staatsanwaltschaft zu Lasten des Angeklagten form- und fristgerecht Berufung gegen das Urteil des Amtsgerichts ein, wobei die Berufung wirksam auf das Strafmaß beschränkt wurde.

Mit Urteil des Landgerichts Rostock vom 17.01.2006 - Az.: 14 Ns 182/03 - wurde auf die Berufung des Angeklagten und der Staatsanwaltschaft der Angeklagte zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt. Auf die form- und fristgerecht eingelegte Revision des Angeklagten hob das Oberlandesgericht Rostock mit Beschluss vom 12.10.2006 - Az. 1 Ss 199/06 1 82/06 - das landgerichtliche Urteil auf und verwies die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht Rostock zurück. Das Oberlandesgericht Rostock hat ausgeführt, dass nach der gefestigten Rechtsprechung als Geschäftsführer nicht nur der formell zum Geschäftsführer Berufene anzusehen sei, sondern auch derjenige, der die Geschäftsführung mit Einverständnis der Gesellschafter ohne

förmliche Bestellung faktisch übernommen und ausgeübt habe. Der Begriff des faktischen Geschäftsführers sei erfüllt, wenn sowohl betriebsintern als auch nach außen alle Dispositionen weitgehend von dem faktischen Geschäftsführer ausgehen und er im Übrigen auf sämtliche Geschäftsvorgänge bestimmenden Einfluss nimmt. Die Unternehmensführung dürfe nicht einseitig angemaßt, sondern müsse mit dem Einverständnis der Gesellschafter, das als konkludente Bestellung zu werten sei, erfolgt sein. Eine derartige Stellung des Angeklagten habe das Landgericht nicht widerspruchsfrei festgestellt.

Die Berufung des Angeklagten führt im Ergebnis dazu, dass der Angeklagte wie tenoriert zu verurteilen war.

II.

Der jetzt 55jährige Angeklagte ist in zweiter Ehe verheiratet. Nach der politischen Wende machte sich der Angeklagte in der ihm vertrauten Natursteinbranche selbständig. Zusammen mit seinem Geschäftspartner L. H. gründete er mehrere Gesellschaften. Der Angeklagte war für Gesellschaften, die in diesem Bereich arbeiteten, so die R. und die E. GmbH und die N. GmbH, tätig. Nach der Insolvenz der E. GmbH ab dem Jahre 2004 arbeitete der Angeklagte als selbständiger Handelsvertreter bis zum Beginn des Jahres 2009. Die Tätigkeit musste er nach seinen eigenen Angaben aufgeben, da er keine Erlaubnis nach § 34c GewO besaß. Diese konnte er wegen des laufenden Strafverfahrens nicht beantragen. Zurzeit ist der Angeklagte in zweiter Ehe verheiratet. Seinen Lebensunterhalt bestreitet er durch Zuwendungen seiner Ehefrau.

Der Angeklagte ist strafrechtlich ausweislich des in der Hauptverhandlung verlesenen Bundeszentralregisterauszugs bisher nicht in Erscheinung getreten.

III.

Die Kammer hat aufgrund der erneuten Hauptverhandlung folgende Feststellungen getroffen. Die im Handelsregister des Amtsgerichts Rostock unter der Register-Nr. HRB ... eingetragene R. hatte 1995 als einzige Gesellschafterin die N. GmbH mit Sitz in B., deren Geschäftsführerin die ehemalige Ehefrau des Angeklagten M. G. war. In der Gesellschafterversammlung vom 26.01.1995 wurde die ehemalige Ehefrau des Angeklagten M. G. zur neuen alleinigen Geschäftsführerin, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, bestellt. Am 23.01.1996 übertrug M. G. als von den Beschränkungen des § 181 BGB befreite Geschäftsführerin der N. GmbH nach Aufteilung der Stammeinlage der R. von 50.600,00 DM in zwei gleiche Anteile von 25.300,00 DM jeweils einen Anteil an sich selbst und an die Ehefrau des L. H., Frau H. H. Durch Beschluss des Amtsgerichts vom 18.09.1998 - Az.... - wurde über das Vermögen der R. das Gesamtvollstreckungsverfahren eröffnet.

Der Angeklagte nahm seit 1997 im Einverständnis mit den Gesellschafterinnen M.G. und H. H. die Geschicke der R. wie ein von der Gesellschafterversammlung bestellter und im Handelsregister eingetragener Geschäftsführer wahr. Der Angeklagte war faktischer Geschäftsführer der R. GmbH. Die damalige Ehefrau des Angeklagten nahm nur in sehr geringem Maße eigenständige Geschäftsführertätigkeiten wahr. Hauptsächlich betätigte sich die ehemalige Ehefrau des Angeklagten als eine von mehreren Baustellenleitern. Die Unternehmenspolitik selbst bestimmte der Angeklagte, er traf alle wesentlichen Entscheidungen und trat daher nach außen wie ein Geschäftsführer auf. Er kontrollierte die Finanzlage der GmbH und entschied, welche Verbindlichkeiten beglichen wurden und welche offenblieben. Gegenüber den Arbeitnehmern der R. GmbH trat er als Chef auf. Die Mitarbeiter der R. GmbH erhielten die Arbeitsanweisungen, die sie auszuführen hatten. Kündigungen sprach der Angeklagte gegenüber den Mitarbeitern aus. Verhandlungen mit den Krankenkassen, insbesondere in der Zeit der Krise der Gesellschaft, führte der Angeklagte. Ab Juni 1997 erfolgte der vollständige Ausgleich der Verbindlichkeiten der R. nicht fristgemäß.

In der von der Zeugin F. bearbeiteten Liste der Eingangsrechnungen befanden sich diverse nicht bezahlte Rechnungen. Ab diesem Zeitpunkt wurden auch Löhne und Gehälter nicht immer pünktlich bezahlt. Auch die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen bzw. von Subunternehmern wurden in wiederholten Fällen erst gezahlt, nachdem die Gläubiger ihre Forderungen gerichtlich geltend gemacht hatten. Über diese Umstände war der Angeklagte genauestens informiert, da er nahezu täglich durch die Zeugin F. mittels übertragener Excel Dateien über den Finanzstand der GmbH informiert wurde. Eine derartige Information seiner Person hatte der Angeklagte der Zeugin gegenüber auch angeordnet, was diese auch ausführte.

Die Tätigkeit des Angeklagten erfolgte im Einverständnis der beiden Gesellschafterinnen, die ihn selbständig agieren ließen. Die Zeugin H. war nur "formal" an der R. GmbH beteiligt. Sämtliche Tätigkeiten überließ sie der Zeugin M. G. bzw. dem Angeklagten.

Der Angeklagte kannte Art und Umfang seiner Tätigkeit für die R. und beabsichtigte auch, in dem von ihm gewünschten Umfang für sie tätig zu werden. Er wusste, dass er nicht nur beratend seiner Ehefrau zur Seite stand, sondern unmittelbar geschäftlich anordnend für die R. führend tätig wurde. Er wusste über seine Ehefrau auch um das Einverständnis der Gesellschafterinnen der R. mit dieser seiner Tätigkeit.

Ab Juli 1997 zahlte die R. Sozialversicherungsabgaben verspätet und zuletzt nicht mehr. Dies war dem Angeklagten aufgrund regelmäßiger Unterrichtung durch die Zeugin F. und den von ihm geführten Verhandlungen mit den Krankenkassen auch bekannt.

Die Mitarbeiter S., F. und W. waren bei der ...kasse krankenversichert. Der Zeuge S. war wenigstens seit Juli 1997 bis zum 25.11.1997 bei der R. angestellt. Die Zeugin F. war bei der R. bis zum 01.02.1998 und die Zeugin W. bis zum 20.04.1998 beschäftigt. Das Bruttogehalt des Zeugen S. im Juli 1997 betrug 4.104,00 DM, im August 1997 2.097,60 DM, im September 1997 3.576,34 DM, im Oktober 1997 2.743,60 DM und im November 1997 3.000,00 DM.

Die Zeugin F. erhielt in den Monaten Juli 1997 bis Januar 1998 ein monatliches Bruttogehalt von 3.500,00 DM, im Februar 1998 ein Bruttogehalt von 125,00 DM. Das monatliche Bruttogehalt der Zeugin W. betrug in den Monaten Juli 1997 bis März 1998 3.500,00 DM und im April 1998 3.266,00 DM.

Der Krankenversicherungsbeitrag bei der ...kasse betrug 13,9 %, der Rentenversicherungsbeitrag 20,3 %, die Arbeitslosenversicherung 6,5 % und die Pflegeversicherung 1,7 %. Der Arbeitnehmeranteil hiervon betrug somit 21,2 % des Bruttogehalts (50 % des Beitragssolls). Für die Monate 1997 bis April 1998 hätte die R. daher bis zum 15. des Folgemonats folgende Arbeitnehmeranteile zur Gesamtsozialversicherung an die ...kasse als Einzugsstelle abführen müssen:

Tat 1: Arbeitnehmer-Anteile für den Monat Juli 1997	2.354,05 DM
Tat 2: Arbeitnehmer-Anteile für den Monat August 1997	1.928,69 DM
Tat 3: Arbeitnehmer-Anteile für den Monat September 1997	2.242,18 DM
Tat 4: Arbeitnehmer-Anteile für den Monat Oktober 1997	2.065,64 DM
Tat 5: Arbeitnehmer-Anteile für den Monat November 1997	2.120,00 DM
Tat 6: Arbeitnehmer-Anteile für den Monat Dezember 1997	1.484,00 DM
Tat 7: Arbeitnehmer-Anteile für den Monat Januar 1998	1.484,00 DM
Tat 8: Arbeitnehmer-Anteile für den Monat Februar 1998	768,50 DM
Tat 9: Arbeitnehmer-Anteile für den Monat März 1998	742,00 DM
Tat 10: Arbeitnehmer-Anteile für den Monat April 1998	692,53 DM

Die Zeugin M.G. hat nach Eröffnung des Vollstreckungsverfahrens mit der ...kasse einen Vergleich geschlossen, aufgrund dessen sie sich verpflichtete, insgesamt 10 % der Gesamtforderung zu bezahlen, was auch geschehen ist. Der Angeklagte selbst hat keine Zahlungen geleistet.

Die Arbeitnehmer D., P. und T. waren im Zeitraum November 1997 bis April 1998 bei der ...kasse R. (...) krankenversichert. Herr D. war vom 01.11.1997 bis zum 31.12.1997, Herr P. vom 01.11.1997 bis zum 09.01.1998 und Herr T. vom 01.11.1997 bis zum 30.04.1998 über die ... krankenversichert. Der Beitragssatz für die ... betrug 14,1 %, für die Pflegeversicherung 1,7 %, für die Rentenversicherung 20,3 % und die Arbeitslosenversicherung 6,5 %. Der entsprechend hälftige Anteil der Arbeitnehmer belief sich mithin auf:

Tat 11: Arbeitnehmer-Anteile für den Monat November 1997	980,52 DM
Tat 12: Arbeitnehmer-Anteile für den Monat Dezember 1997	1.938,66 DM
Tat 13: Arbeitnehmer-Anteile für den Monat Januar 1998	1.541,66 DM
Tat 14: Arbeitnehmer-Anteile für den Monat Februar 1998	1.202,98 DM
Tat 15: Arbeitnehmer-Anteile flur den Monat März 1998	836,40 DM
Tat 16: Arbeitnehmer-Anteile flur den Monat April 1998	799,91 DM

Auf die Rückstände bei der ... hat die Zeugin G. nach Eröffnung des Gesamtvollstreckungsverfahrens im Rahmen eines Vergleichs 1.940,00 € gezahlt. An den Verhandlungen der Zeugin G. war der Angeklagte beteiligt, Zahlungen an die ... leistete der Angeklagte nicht.

Während des gesamten Zeitraums standen der R. GmbH liquide Mittel zur Verfügung, die die Zahlung der Beiträge an die Krankenkassen ermöglicht hätten.

Tat 17:

Der Angeklagte war als faktischer Geschäftsführer gemäß § 242, 264 HGB, § 41 GmbHG zur Erstellung der Bilanz der R. für das Geschäftsjahr 1996 bis zum Ablauf des 1. Halbjahres 1997 verpflichtet. In Kenntnis der Verpflichtung veranlasste der Angeklagte in diesem Zeitraum nicht die Erstellung der Bilanz, obwohl der R. GmbH die Erstellung unter Zuhilfenahme eines Steuerberaters wirtschaftlich möglich gewesen wäre.

Der Angeklagte wusste um diese Tatsachen und wollte die Bilanz für das Geschäftsjahr 1996 nicht erstellen.

IV.

Vorstehender Sachverhalt beruht auf den in der Hauptverhandlung verlesenen Urkunden und den im Wege der Verlesung eingeführten Zeugenaussagen sowie der ebenfalls verlesenen teilgeständigen Einlassungen des Angeklagten und der vernommenen Zeugen.

Der Angeklagte hat die unterbliebene Bilanzerstellung für das Geschäftsjahr 1996 sowie die unterbliebene Abführung der Arbeitnehmeranteile am Gesamtsozialversicherungsbeitrag entsprechend den Feststellungen im angefochtenen Urteil ausdrücklich eingeräumt. Die Berechnung der Arbeitnehmeranteile sei auf der Grundlage der von ihm angestrebten Überprüfungen richtig und solle daher nicht angegriffen werden. Der Angeklagte hat insoweit geltend gemacht, er sei nicht zur Verantwortung zu ziehen, da er nicht Geschäftsführer der R. GmbH gewesen sei. Die Einlassung des Angeklagten wurde durch die Beweisaufnahme widerlegt. Aus den Angaben der vernommenen Zeugen geht hervor, dass der Angeklagte tatsächlich die Geschäfte der R. als faktischer Geschäftsführer geführt hat und sich die Ehefrau des Angeklagten diesem als faktischen Geschäftsführer vollständig untergeordnet hat. Von tragender Bedeutung ist insoweit die Aussage der Zeugin F., die als Büroleiterin in

B. einen guten Einblick in die internen Abläufe des Unternehmens hatte und deshalb kompetente Auskünfte über die tatsächliche Ausführung der Ausübung der Geschäftsführung machen konnte. Die Zeugin F. hat ausgesagt, sie habe ihr Einstellungsgespräch mit dem Angeklagten und mit der Zeugin G. geführt. Bei diesem ersten Gespräch sei ihr die Zeugin G. als Bauleiterin und Herr G. für die geschäftlichen Angelegenheiten vorgestellt worden. Wortführer dieses Gesprächs sei der Angeklagte gewesen. Der Angeklagte habe ihr die Firma erklärt und ihr ihre Aufgaben dargelegt. Die Zeugin G. sei als Bauleiterin für das Projekt in G. vorgestellt worden. Erst zu einem wesentlich späteren Zeitpunkt habe sie überhaupt erfahren, dass der Angeklagte nicht der formal bestellte Geschäftsführer der R. GmbH gewesen sei, sondern dass Geschäftsführer die Zeugin G. gewesen sei. Unterschrieben worden sei alles lediglich mit dem Nachnamen "G.". Zu ihren Aufgaben habe die alltägliche Büroarbeit gehört, wie z.B. das Fertigmachen von Bestellungen, kleinen Anschreiben an Händler und Kunden. Einstellungsgespräche mit Arbeitnehmern in R. habe der Angeklagte geführt, die Zeugin G. sei selten in R. gewesen. Zu ihren Aufgaben habe die Überprüfung des Rechnungseingangs gehört. Daher sei ihr im Laufe der Tätigkeit bekannt gewesen, dass die Firma keine Gewinne erwirtschaftet, sondern vielmehr Liquiditätssengpässe entstanden. Wenn der Angeklagte in R. gewesen sei, dann habe man morgens telefonisch miteinander Kontakt gehabt und die Aufgaben besprochen. Tabellarische Aufstellungen über Forderungen bzw. Verbindlichkeiten habe sie dann übers Netz nach R. geschickt. Danach habe dann der Angeklagte entschieden, welche Verbindlichkeiten beglichen werden sollten und welche nicht. Dies habe auch für die Verbindlichkeiten gegenüber den Krankenkassen gegolten. Nachdem Mahnungen durch die Krankenkassen erfolgt seien, sei der Angeklagte zu Gesprächen eingeladen worden. Es sei der Angeklagte gewesen, der telefonisch Kontakt auch zu den Krankenkassen unterhalten habe, so u.a. zur Die Zeugin G. sei zwar auch im Büro gewesen, für sie habe die Zeugin jedoch die Funktion einer Oberbauleiterin innegehabt. Die Zeugin G. sei Bauleiterin in G. gewesen, im Büro sei Herr G. der Ansprechpartner gewesen. Die Vertragsverhandlungen betreffend das Bauprojekt auf U. habe Herr G. geführt, ebenso für Bauvorhaben in D.

Die Zeugin W. hat ausgeführt, zu ihren Arbeiten habe die Baustellenüberwachung und die kaufmännischen Tätigkeiten in R. gehört. Ihr Einstellungsgespräch habe sie in R. gehabt, der erste Kontakt sei mit dem Angeklagten gewesen. Dieser habe ihr dargelegt, welche Aufgaben sie zu erfüllen habe. Die Einstellung an sich habe die Zeugin G. mit ihr gemacht. Als Chef würde sie den Angeklagten ansehen soweit es um den Ansprechpartner für Baustellen ging, im Übrigen hinsichtlich Geldern. Der Angeklagte sei in erster Linie auf den Baustellen tätig gewesen. Zu seinen Aufgaben habe die Baustellenüberwachung gehört. Dazu gehöre nach ihrer Vorstellung das Leiten der Baustelle, die Bestellung des Materials und die Einteilung der Arbeitnehmer. Ebenso gehörten dazu kaufmännische Tätigkeiten, wie das Ordern von Containern und Material.

Nach ihrem Eindruck sei die Zeugin G. die Chefin gewesen.

Der Zeuge L. hat ausgeführt, er sei Mitte April 1997 für eine Baustelle auf U. eingestellt worden. Später habe er dann im Umfeld von B. gearbeitet. Das Einstellungsgespräch habe er mit dem Angeklagten geführt, den er aus einer früheren Tätigkeit kannte, Es sei eine mündliche Vereinbarung getroffen worden, erst zum Ende des Gesprächs sei die Zeugin G. hinzugezogen worden und ihr Einverständnis eingeholt worden. Die wesentlichen Gesprächsinhalte, wie z.B. Arbeitsumfang, habe der Angeklagte erklärt. Der Angeklagte habe von Anfang an weniger Gehalt als vereinbart gezahlt und sich dabei auf angebliche Liquiditätsschwierigkeiten bezogen. Bei "Rückfragen habe er meistens Kontakt mit dem Angeklagten gehabt, gelegentlich habe er Rückfragen gegenüber der Zeugin F. gehabt. Mit der Zeugin G. habe er insgesamt nur wenig Kontakt gehabt. Gekündigt worden sei er durch mündliche Erklärung auf der Baustelle durch den Angeklagten. Er könne sich noch daran erinnern, dass die Kündigung in einer sehr ungehaltenen Form erfolgte. An diesem Tag sei er mit nur einem weiteren Arbeitnehmer auf der Baustelle gewesen. Es habe sich ein Streit darüber entwickelt, weil der Angeklagte gefordert habe, dass die Baustelle bis zum 31.12.

fertiggestellt sein sollte, was tatsächlich aber überhaupt nicht möglich war, da ihm viel zu wenig Arbeitnehmer zur Verfügung standen. Die Art und Weise, wie der Angeklagte ihm gegenüber an diesem Tag aufgetreten sei und ihm gekündigt habe, werde er, so der Zeuge, niemals vergessen. Für ihn sei der Angeklagte sein "Chef" gewesen. Er sei der Ansprechpartner für alle wichtigen Dinge gewesen. Soweit ihm bekannt sei, aus Gesprächen mit anderen Arbeitnehmern, habe die Einstellungsgespräche sämtlichst der Angeklagte geführt. Bei einem Einstellungsgespräch sei er selbst dabei gewesen. Die Vereinbarung habe hier der Angeklagte getroffen. Arbeitsanweisungen habe er von der Zeugin G. nie erhalten. Die Zeugin G. habe ihn lediglich einmal um einen Gefallen gebeten und sich dabei fast dafür entschuldigt. Ihm habe der Angeklagte gesagt, dass nicht er, sondern die Zeugin G. Geschäftsführerin der R. GmbH sei. Dies sei für die anderen Arbeitnehmer nicht klar gewesen, alle mit denen er gesprochen habe, seien der Ansicht gewesen, dass der Angeklagte der Geschäftsführer sei. Dies könne er u.a. daraus entnehmen, dass bei einem Gespräch mit einem Bauleiter auf der Baustelle auf der Insel U. dieser sich erstaunt darüber gezeigt habe, dass der Angeklagte nicht der Geschäftsführer der R. sei. Zwar habe der Angeklagte nie ausdrücklich behauptet, er sei Geschäftsführer der Gesellschaft, er sei aber so aufgetreten, als sei er es. Dem Angeklagten sei es wichtig gewesen, dass er, der Zeuge, morgens sehr früh auf der Baustelle war. Der Zeuge hat dann zunächst die Einteilung der Arbeitnehmer vorgenommen. Der Angeklagte habe dann häufig völlig anders entschieden und die Arbeitnehmer anders eingesetzt.

Der Zeuge S. hat ausgeführt, dass der Angeklagte aus seiner Sicht sein Chef war. Er sei für ihn der Geschäftsführer gewesen, er habe nur ihn gekannt. Von der Zeugin G. habe er nichts gewusst. Arbeitsaufträge habe er entweder von der Zeugin W. oder von dem Angeklagten entgegengenommen.

Die Kündigung sei ihm gegenüber durch den Angeklagten zwar mündlich erfolgt, später habe er noch eine schriftliche Kündigung erhalten.

Der Zeuge L. hat ausgesagt, er habe ein Einstellungsgespräch mit einer Person, von der er vermutete, dass es sich um eine Sekretärin handelte, geführt. Der Angeklagte sei später dann dazugekommen. Der Angeklagte sei der Chef der R. gewesen. Über ihn sei alles gelaufen. Dass die Zeugin G. Geschäftsführerin der R. GmbH gewesen sei, habe er erst später bei Gericht anlässlich des Strafverfahrens zur Kenntnis erhalten.

Der Zeuge Rechtsanwalt hat ausgeführt, nachdem er als Gesamtvollstreckungsverwalter der R. GmbH bestellt worden sei, habe sich am Anfang die Kontaktaufnahme als schwierig dargestellt. Es habe erhebliche Schwierigkeiten gegeben, in den Besitz aussagefähiger Unterlagen zu gelangen. Nach einer erfolgten Durchsuchung sei dann die Zusammenarbeit befriedigender gewesen. Zunächst habe Kontakt primär mit dem Angeklagten bestanden. Erst nach Einleitung des Strafverfahrens habe gleichrangiger Kontakt zum Angeklagten und zur Zeugin G. bestanden. Für ihn sei weiterhin der Angeklagte der Ansprechpartner der R. GmbH gewesen. Für Fragen des Forderungseinzugs sei die Zeugin G. seine Ansprechpartnerin gewesen, sie habe sich in buchhalterischen Fragen besser ausgekannt als der Angeklagte. Auf das erste Schreiben an die R. GmbH habe sich telefonisch der Angeklagte bei ihm gemeldet. Informationen über Baustellen in B. und Umgebung habe er von der Zeugin G. erhalten, buchhalterische Informationen überwiegend ebenfalls von der Zeugin G. Informationen über Außenstände bei den Arbeitnehmerlöhnen habe er überwiegend vom Angeklagten erhalten.

Die Zeugin W., Mitarbeiterin der Krankenkasse, hat dargelegt, dass die Absprachen mit dem Angeklagten geführt wurden. In der Akte lag eine Vollmacht vom 17.01.2002 vor. Generell seien Gespräche nur mit dem Angeklagten geführt worden. Briefe seien zwar an die Zeugin G. gerichtet worden, daraufhin habe sich aber jeweils der Angeklagte telefonisch gemeldet. Aus ihrer Erinnerung und einer Telefonnotiz könne sie entnehmen, dass es konkret eine telefonische Unterredung am 10.12.1997 gegeben habe. In dieser sei durch den

Angeklagten eine Mitteilung erfolgt, dass demnächst eine Zahlung per Scheck erfolgen sollte. Weiter ergeben sich Gesprächsnotizen vom 01.10.1997 und 19.12.1997, in denen jeweils Gespräche mit dem Angeklagten geführt wurden. Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens habe dann eine schriftliche Korrespondenz mit der Zeugin G. stattgefunden.

Der Zeuge H. hat ausgeführt, am 07.08.1997 habe ein telefonischer Kontakt mit dem Angeklagten bestanden. Dieser habe zugesagt, einen Verrechnungsscheck für die Arbeitnehmerbeiträge der Monate April bis Mai zur Akte zu reichen. Eine entsprechende Zahlung sei dann auch erfolgt. Am 29.09.1997 habe der Angeklagte sich gemeldet, er sei darüber informiert worden, dass der Rückstand 24.909,00 DM betrage. Der Angeklagte habe eine Zahlung binnen einer Woche zugesagt. Am 09.10.1997 habe ein Vollziehungsbeamter fruchtlos eine Pfändung versucht. Gleichzeitig sei ein Scheck in Höhe von 11.934,78 DM übergeben worden. Der Scheck sei gedeckt gewesen. Der Angeklagte habe an diesem Tag gegenüber dem Vollziehungsbeamten das Versprechen abgegeben, über die Resthöhe einen Scheck vorbeizubringen. Er habe sich danach aber nicht mehr gemeldet. Am 21.11.1997 habe ein Treffen von Frau P. und Herrn W. mit dem Angeklagten stattgefunden. In diesem Treffen sei über die offenen Zahlungen aus dem Monat Oktober 1997 gesprochen worden. Der Angeklagte habe in diesem Gespräch eine Zahlung in Höhe der Hälfte der ausstehenden Beiträge bis zum 31.11., den Restbetrag 1 Woche später, zugesagt.

Einen ersten Kontakt mit der Zeugin G. habe es erst am 07.04.1998 gegeben. Die Zeugin G. habe die Forderung damals in Höhe von 13.000,00 DM anerkannt. Mit der Zeugin G. sei eine Vereinbarung getroffen worden.

Die Zeugin S. hat ausgeführt, die Zeugin G. sei ihr gegenüber nicht in Erscheinung getreten. Gehandelt habe lediglich der Angeklagte, für den es eine Vollmacht gegeben habe. Telefongespräche und persönliche Gespräche hätten immer mit dem Angeklagten, nie mit der Zeugin G. stattgefunden.

Die Zeugin W. hat ausgeführt, es habe Gespräche sowohl mit der Zeugin G. als auch mit dem Angeklagten gegeben. Für den Angeklagten habe eine Vollmacht vom 01.01.1996 vorgelegen. Eine Kollegin, Frau M., habe am 05.11.1997, am 13.11.1997 und am 21.11.1997 Gespräche mit dem Angeklagten hinsichtlich der Beitragsrückstände geführt. Mit dem Angeklagten seien am 12.06.1997, 11.04.1997 und 28.11.1997 weitere Gespräche geführt worden. Am 19.03.1998 traf der Angeklagte in der Geschäftsstelle mit dem Mitarbeiter H. der Krankenkasse eine Zahlungsvereinbarung. Am 24.03.1998 führte dieser wegen der Rückstände ein Gespräch mit der Zeugin G. Diese erklärte gegenüber dem Mitarbeiter H., sie wolle hinsichtlich der Beitragsrückstände mit dem Angeklagten sprechen und sich dann wieder melden.

Die Zeugin H. hat ausgeführt, sie sei lediglich als Gesellschafterin an der R. beteiligt gewesen. Darüber hinaus habe sie mit der R. nichts zu tun gehabt. An Gesellschafterversammlungen könne sie sich nicht mehr erinnern. Ihre Funktion sei etwa vergleichbar mit einem stillen Gesellschafter. Was die Gesellschafterfunktion anbelange, habe sie der Zeugin G. das Feld quasi vollständig überlassen. Die Arbeiten in R. bei der R. GmbH seien vollständig durch den Angeklagten erfolgt. Rückstände bei den Krankenkassen seien ihr unbekannt. Sie gehe davon aus, dass die Zeugin G. ihre Aufgaben als Geschäftsführerin auch wahrgenommen habe.

Die Zeugin F. war nach ihrer Einlassung in dem maßgeblichen Zeitraum mit den Abläufen bei der R. GmbH am besten vertraut. Sie saß bei ihrer Einstellung am 12.05.1997 in den B. Geschäftsräumen, von wo aus die Geschäfte der im R. Raum ansässigen R. maßgeblich geführt wurden. Die Kammer hatte keinen Anlass, an der Glaubwürdigkeit und an der Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen zu zweifeln. Die Aussagen der Zeugin waren, gemessen an dem vergangenen Zeitablauf, detailreich, lebensnah und in sich widerspruchsfrei.

Den in der Hauptverhandlung gestellten Hilfsbeweisanträgen war nicht zu entsprechen. Soweit der Angeklagte beantragt hat, die Zeugen F., A., K. und F. zu dem Beweisthema zu hören, der Angeklagte habe keine Verhandlungen mit Subunternehmern, Auftraggebern oder Banken geführt, handelt es sich bereits nicht um einen ordnungsgemäßen Beweisantrag. Der Begriff Verhandlungen ist insoweit mehrdeutig. Maßgeblich für die Frage, ob der Angeklagte faktischer Geschäftsführer der R. GmbH war, ist, dass er die maßgeblichen, d.h. Vertragsverhandlungen, mit den benannten Beteiligten geführt hat. Insbesondere ist es selbstverständlich, dass Absprachen vor Ort, also auf der Baustelle, selbstverständlich durch die Bauleiter vorgenommen werden. Die Vernehmung des Zeugen K. ist darüber hinaus ein untaugliches Beweismittel, da sich die Erkenntnisse des Zeugen nur auf dessen Tätigwerden an der einen Baustelle in B. beziehen können.

V.

Der Angeklagte hat sich damit in 16 Fällen des Vorenthaltens von Arbeitsentgelt gem. § 266a Abs. 1 StGB und in einem Fall der Verletzung der Buchführungspflicht gem. § 283b Abs. 1 Nr. 3b, Abs. 3 StGB schuldig gemacht. Sämtliche Taten können dem Angeklagten als faktischen Geschäftsführer gem. § 14 Abs. 3 StGB zugeordnet werden. Der Angeklagte war faktischer Geschäftsführer der R. GmbH. Er hat die Unternehmenspolitik der R. GmbH maßgeblich bestimmt. Er war für die Finanzplanung der Gesellschaft verantwortlich. Er hat bestimmt, welche Zahlungen geleistet werden und welche zurückgestellt werden. Er hatte auch gegenüber der eingetragenen Geschäftsführerin, der Zeugin G., eine überragende Stellung. Dies ergibt sich daraus, dass der Angeklagte die wesentlichen kritischen Bereiche, nämlich die Zahlungspolitik, bestimmte. Dies ergibt sich auch aus der Aussage der Zeugin Witt, die mitgeteilt hat, dass sie bei bestehendem Zahlungsrückstand der R. GmbH eine Vereinbarung mit der Krankenkasse nicht selbst getroffen hat, sondern zunächst Rücksprache mit dem Angeklagten gehalten hat, bevor sie eine entsprechende Zusage gemacht hat. Dies ergibt sich weiter aus den Aussagen der gewerblichen Arbeitnehmer, die mitgeteilt haben, dass für sie der Angeklagte das Bild des Chefs abgegeben hat. Die überragende Stellung des Angeklagten folgt weiter entsprechend der Aussage des Zeugen Möller daraus, dass er in erster Linie der Ansprechpartner war, der sich auch auf das erste Anschreiben des Rechtsanwalts M. hin gemeldet hat.

Zu den einzelnen Taten des Vorenthaltens von Arbeitsentgelt nach § 266a Abs. 1 StGB jeweils und der Verletzung der Buchführungspflicht besteht Tatmehrheit, die mittäterschaftlich mit der Zeugin G. nach § 25 Abs. 2 StGB begangen wurde.

VI.

Bei der Strafzumessung im weiteren Sinne war bei § 266a StGB von einem Strafraum Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren auszugehen. Bei § 283b Abs. 1 Nr. 3b Abs. 3 StGB war von einem Strafraum Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren auszugehen.

Bei der Strafzumessung im engeren Sinne war zugunsten des Angeklagten zu berücksichtigen, dass er ausweislich des verlesenen Bundeszentralregisterauszuges strafrechtlich bisher nicht in Erscheinung getreten war. Ferner war strafmildernd zu berücksichtigen, dass er sich zumindest in der ersten Hauptverhandlung vor dem erkennenden Gericht teilweise geständig eingelassen hat. Zudem war zugunsten des Angeklagten zu berücksichtigen, dass das Verfahren sich über einen erheblichen Zeitraum hingezogen hat und damit eine erhebliche Belastung für den Angeklagten dargestellt hat. Zu Lasten des Angeklagten war zu berücksichtigen, dass ein nicht unerheblicher Schaden entstanden ist. Unter Abwägung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände hat die Kammer nachfolgende einzelne Strafen für tat- und schuldangemessen erachtet. Für die Taten 1, 5 und 12 je 20 Tagessätze. Für die Taten 6, 7, 11, 13, 14

Geldstrafe von je 15 Tagessätzen und für die Taten 8 - 10, 15 und 16 eine solche von jeweils 10 Tagessätzen. Für die Tat der Verletzung der Buchführungspflicht hält die Kammer eine Geldstrafe von 60 Tagessätzen für tat- und schuldangemessen. Hieraus war unter nochmaliger Abwägung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Umständen eine Gesamtgeldstrafe zu bilden, die die Kammer mit 180 Tagessätzen für tat- und schuldangemessen angesehen hat.

Unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Angeklagten war die Höhe eines Tagessatzes mit 10,00 € zu bestimmen.

Von den vorgenannten Tagessätzen sind 120 Tagessätze als vollstreckt anzusehen.

Das Verfahren wurde eingeleitet aufgrund der Strafanzeige des Rechtsanwalts M. vom 11.01.1999. Im Zeitraum November 1999 bis August 2001, April 2002 bis September 2002, November 2002 bis Juli 2003, November 2003 bis April 2005 und November 2006 bis Mai 2009 fand eine angemessene Förderung des Verfahrens nicht statt. Gründe für die Nichtförderung sind den Akten nicht zu entnehmen. Insgesamt ergibt sich daher eine Verzögerung des Verfahrens von 84 Monaten. Gemessen an der Gesamtdauer des Verfahrens ergibt sich damit eine unangemessene Verzögerung in Höhe von 2/3, somit war 2/3 der verhängten Gesamtstrafe als vollstreckt anzusehen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 467 Abs. 1, 473 StPO. Gründe dafür, Kosten der Revision -teilweise - der Staatskasse aufzuerlegen, sind nicht ersichtlich.